

Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst Drs. Nr. 48/22 G

Das Artikelgesetz zum Verkündigungsdienstgesetz verändert die pastoralen Rechte, Pflichten und Strukturen in einer noch nie da gewesenen Tragweite seit der Gründung der EKHN nach dem zweiten Weltkrieg. Die Tragweite dieser Veränderung ist zurzeit noch nicht abzuschätzen. Deswegen beschäftigt sich der Pfarrerausschuss der EKHN seit geraumer Zeit intensiv mit dem „Entwurf zum Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst“. Er hat daher schon eine Stellungnahme zum „Entwurf zum Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst“ abgegeben, welche der Kirchenverwaltung, dem Rechtsausschuss der EKHN und den Pfarrer:innen der EKHN zugänglich gemacht wurde. Ebenso bedankt sich der Pfarrerausschuss, dass er dem Rechtsausschuss der EKHN seine Positionen in einem Gespräch darlegen konnte.

Zu dem nun vorgelegten „Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst“ als Drucksache 48/22 G für die 2. Tagung der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. bis 26. November 2022 nimmt der Pfarrerausschuss der EKHN zu folgenden Punkten Stellung:

1. Artikel 1 Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellebemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029 §7 Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029 Abs 2. Der Pfarrerausschuss stellt mit Erstaunen die Erhöhung der Vollzeitäquivalente in den Verkündigungsteams von drei auf vier fest. Er stellt sich die Frage der Umsetzbarkeit, da dies bei der Bildung der Nachbarschaftsräume, welche bis Ende 2023 gebildet sein sollen, bisher keine Berücksichtigung fand. Eine solche Erhöhung der Vollzeitäquivalente erschwert aus unserer Sicht die Bildung von Nachbarschaftsräumen und ist aufgrund der näher rückenden Deadline eine enorme Belastung für Dekanate, Pfarrer:innen und Gemeinden.
2. Artikel 8 Änderung der Dekanatsynodalordnung § 48 der Dekanatsynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt gefasst: „§ 48 Ausstattung des Dekanats Abs. (3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.“
In dem zitierten Absatz ist das „kann“ durch ein „soll“ oder „muss“ abzuändern.
Begründung: Durch eine verbindlichere Involvierung der erwähnten Stellen kann aus unserer Sicht ein gesicherter Qualitätsstandard auch über Dekanatsgrenzen hinweg bei der Bilanzierung gewährleistet werden. Die Dekanate werden durch diese externe Unterstützung entlastet, indem die Dekanate auf erprobte Materialien und geschultes Personal zurückgreifen können.
3. Artikel 16 Regelungen zum Religionsunterricht in §3 Umverteilung von Pflichtstunden Abs. 2b heißt es: „(2b) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge aufgrund der Umverteilung in der Dienstordnung eines Dekanates oder Nachbarschaftsraumes im

Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel in ein anderes Dekanat oder einen anderen Nachbarschaftsraum nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich.“

In dem zitierten Absatz ist die Formulierung „(...) ist ein Stellenwechsel (...)“ in „(...) soll ein Stellenwechsel (...)“ umzuformulieren.

Begründung: Durch die Beschränkung des Stellenwechsels zum Schulhalbjahr wird ein Ungleichgewicht in Bewerbungsverfahren gebracht. Dies stellt eine Ungleichbehandlung in der jeweiligen Profession dar, da manche einen Stellenwechsel schneller vollziehen können als andere. Ein solcher Wettbewerbsnachteil bei einer Bewerbung um eine Stelle sollte vermieden werden. Zeitgleich will der Pfarrerausschuss mit der „soll“ Formulierung zum Ausdruck bringen, dass auch der staatliche Träger in Form der Schulen bei einem Stundenumfang von mehr als vier Stunden Religionsunterricht eine gewisse Verlässlichkeit von Seiten der Kirche zugesichert bekommt, welche nur in Ausnahmefällen nicht gewährleistet wird.